



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 20.02.2015

betreffend Gebietsärztliche Not- oder Bereitschaftsdienste in Hessen?

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Vorbemerkung des Ministers für Soziales und Integration:

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst) ist Gegenstand des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen). In diesem Rahmen regelt die KV Hessen den Notdienst eigenverantwortlich.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche gebietsärztlichen Not- oder Bereitschaftsdienste von Kinder- und Jugendärzten gibt es derzeit in Hessen?

Nach Auskunft der KV Hessen vom 5. März 2015 bestehen derzeit neun kinderärztliche Bereitschaftsdienste in Hessen und zwar in Bad Hersfeld, Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Kassel, Offenbach, Wiesbaden und Limburg.

Frage 2. Welche gebietsärztlichen Not- oder Bereitschaftsdienste von Kinder- und Jugendärzten sind im Laufe der letzten 12 Monate eingestellt worden?

Nach Auskunft der KV Hessen vom 5. März 2015 wurden in den letzten 12 Monaten keine Bereitschaftsdienste von Kinder- und Jugendärzten eingestellt.

Frage 3. In welchem zeitlichen Umfang und an welchen Tagen haben die einzelnen Not- oder Bereitschaftsdienste nach den Fragen 1 und 2 Sprechzeiten angeboten?

Die Dienstzeiten der einzelnen Bereitschaftsdienste sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 4. Welchen Fachrichtungen gehören die Ärztinnen und Ärzte an, die die jeweiligen Not- oder Bereitschaftsdienste nach den Fragen 1 und 2 angeboten haben?

Nach Kenntnis der Landesregierung werden die Bereitschaftsdienste grundsätzlich von Kinder- und Jugendärzten durchgeführt.

Frage 5. Aus welchem Grund müssen derzeit bestehende Not- oder Bereitschaftsdienste für Kinder und Jugendliche zum 1. Juli 2015 eingestellt werden?

Nach der Reform des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) plant die KV Hessen, auch den gebietsärztlichen Bereitschaftsdienst zu reformieren. Hierbei ist nach Auskunft der KV Hessen vom 5. März 2015 nicht geplant, bestehende Bereitschaftsdienste für Kinder und Jugendliche zum 1. Juli 2015 einzustellen.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung diesen Sachverhalt?

Die Landesregierung begrüßt, dass keine Planung vorliegt, nach der bestehende Bereitschaftsdienste für Kinder und Jugendliche zum 1. Juli 2015 geschlossen werden sollen.

Frage 7. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, im Interesse der Patientinnen und Patienten erfolgreich arbeitende Not- oder Bereitschaftsdienste von Kinder- und Jugendärzten zukünftig noch zu erhalten?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Frage 8. Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, gebietsärztliche Notfallsprechstunden auch für Allgemeinmediziner oder bestimmte Facharztgruppen zu erhalten und wenn ja, für welche und in welchem Umfang?

Im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB - V hat die KV Hessen auch die Versorgung zu den Sprechstundenfreien Zeiten zu gewährleisten (= Ärztlicher Bereitschaftsdienst - ABD). Jede Vertragsärztin bzw. jeder Vertragsarzt ist verpflichtet, sich an der Versorgung der Versicherten auch außerhalb der Sprechzeiten zu beteiligen. In der Gestaltung des ABD ist die KVH frei, sie kann diesen entsprechend eigenverantwortlich regeln.

Die dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration obliegende Rechtsaufsicht über die KV Hessen (und damit über die Frage der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages) hat darüber zu wachen, dass die beaufsichtigte Körperschaft die Gesetze und sonstiges für die Körperschaft maßgebendes Recht beachtet. Dazu gehört auch die Beachtung gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Andererseits muss Aufsichtstätigkeit dem Selbstverwaltungsrecht Rechnung tragen. Dabei ist zu beachten, dass der eigenverantwortliche Vollzug einer detaillierten Sozialgesetzgebung zum wesentlichen Kompetenzbereich der Selbstverwaltung gehört. Deshalb ist es der Aufsicht verwehrt, ihre Rechtsauffassung gegenüber der Körperschaft durchzusetzen, sofern Rechtsfragen zum Anlass einer Beanstandung genommen werden, die bislang weder das Gesetz noch die Rechtsprechung eindeutig beantwortet haben. Es gilt der Grundsatz maßvoller Ausübung der Rechtsaufsicht. Wenn Handeln/Unterlassen im Bereich des rechtlich Vertretbaren liegt, sind förmliche Aufsichtsmaßnahmen, die dieses beanstanden, rechtswidrig.

Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Rahmen des Notfalldienstes keine optimale, nicht einmal eine "normale" ärztliche Versorgung erwartet werden; der Notfallarzt muss nur den "typischen" Notfallsituationen gewachsen sein und wenigstens durch "Sofortmaßnahmen" (im Sinne einer vorläufigen Versorgung) die Zeit bis zum Einsetzen einer normalen Versorgung überbrücken können. Bei schwerwiegenden Notfällen (Herzinfarkt, Schlaganfall etc.) ist der Rettungsdienst zu verständigen, bzw. wird vom Notfallarzt an einem Krankenhaus eine stationäre Aufnahme veranlasst.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung bei sichergestelltem Notdienst keine rechtliche Handhabe, gebietsärztliche Notfallsprechstunden auch für Allgemeinmediziner oder bestimmte Facharztgruppen zu erhalten.

Wiesbaden, 18. März 2015

Stefan Grüttner

Anlagen

KIÄBD Bad Hersfeld

Wochentag	Von	Bis
Samstag	09:00	13:00
Sonntag	09:00	13:00
Feiertage	09:00	13:00

KIÄBD Darmstadt

Wochentag	Von	Bis
Mittwoch	14:00	07:00 (am folgenden Do)
Freitag	14:00	07:00 (am folgenden Mo)
Brückentage	19:00 Vortag	07:00 (am folgenden Werktag)
Feiertage	19:00 Vortag	07:00 (am folgenden Werktag)

KIÄBD Frankfurt West/MTK

Wochentag	Von	Bis
Samstag	09:00	16:00
Sonntag	09:00	16:00
Feiertage	09:00	16:00

KIÄBD Gießen

Wochentag	Von	Bis
Mittwoch	15:00	19:00
Samstag	10:00	19:00
Sonntag	10:00	19:00
Feiertage	10:00	19:00

KIÄBD Kassel/Nordhessen

Wochentag	Von	Bis
Montag	19:00	22:00
Dienstag	19:00	22:00
Mittwoch	15:00	22:00
Donnerstag	19:00	22:00
Freitag	15:00	22:00
Samstag	09:00	22:00
Sonntag	09:00	22:00
Brückentage	09:00	22:00
Feiertage	09:00	22:00

KIÄBD Offenbach

Wochentag	Von	Bis
Freitag	14:00	18:00
Samstag	10:00	18:00
Sonntag	10:00	18:00
Feiertage	10:00	18:00

KIÄBD Wiesbaden

Wochentag	Von	Bis
Mittwoch	16:00	20:00
Samstag	09:00	19:00 (bzw. 20:00 von Nov. bis April)
Sonntag	09:00	19:00 (bzw. 20:00 von Nov. bis April)
Feiertage	09:00	19:00 (bzw. 20:00 von Nov. bis April)

Der kinderärztliche Bereitschaftsdienst Limburg hat an den Wochenenden jeweils von freitags 19:00 bis zum darauffolgenden Montag um 07:00 Uhr geöffnet.